

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Niklas Schrader (LINKE)**

vom 01. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2021)

zum Thema:

Datei Szenekunde Sport – Stand 2021 (II)

und **Antwort** vom 15. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2021)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28063
vom 01. Juli 2021
über Datei Szenekunde Sport – Stand 2021(II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche genauen Fachdienststellen aus der Frage 11 d aus Drs. 18/25543 haben Zugriff auf die Datei „Szenekunde Sport“?
 - a. In welchem Umfang und aus welchen Gründen erfolgt ein Zugriff der Staatsanwaltschaft auf die Datei „Szenekunde Sport“ oder Informationen über die darin beinhalteten Datensätze?
 - b. In welchem Umfang, aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt durch und an wen bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen ein Zugriff auf die Datei „Szenekunde Sport“ oder Informationen über die dort beinhalteten Datensätze?
 - c. In welchem Umfang, aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt durch und an wen die Übermittlung von in der Datei „Szenekunde Sport“ befindlichen Informationen an außerpolizeiliche oder öffentliche Stellen oder an andere Dritte wie zum Beispiel Vereine oder Private?

Zu 1.:

Zugriff auf die Datei „Szenekunde Sport“ haben das Landeskriminalamt (LKA) 645 und die Landespolizeidirektion Einsatzleit- und Lagezentrum 114 (LPD ELZ 114) der Polizei Berlin.

Zu 1a.:

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat keinen Zugriff auf die interne Datei „Szenekunde Sport“ der Polizei Berlin.

Zu 1b und c.:

Im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen erfolgt der Zugriff ausschließlich durch Dienstkräfte des LKA 645. Angefragte Daten werden an die zuständige Fachdienststelle der Polizei Berlin – LKA 512 – übertragen, die wiederum ggf. eine Datenübertragung gemäß § 44 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG Bln) ausschließlich an zuständige Behörden (Bezirksämter) zur Wahrnehmung ordnungsbehördlicher Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich vornimmt.

2. In welchem Umfang und unter welchen genauen Voraussetzungen können Polizeidienstkräfte welche in der Datei „Szenekunde Sport“ gespeicherten Informationen bei zum Beispiel Identitätsfeststellungen, Kennzeichenüberprüfungen, Personen- oder Verkehrskontrollen von Personen abrufen oder anzeigen lassen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 2.:

Dienstkräfte des LKA 645 verfügen über Bearbeitungsrechte, die der LPD ELZ 114 über ein Leserecht. Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ergibt sich aus Punkt 5 der Errichtungsanordnung (vgl. Schriftliche Anfrage Nr. 18/20185).

3. In welchem Umfang lagen die unmittelbaren Anlässe für die Speicherungen in Frage 4 der Drs. 18/26920 zeitlich vor, während oder möglicherweise nach dem pandemiebedingten Zuschauer*innenausschluss? (Bitte nach Möglichkeit aufschlüsseln nach Zeitabschnitt.)

Zu 3.:

Die in der Beantwortung der Frage 4 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/26920 benannten Neuerfassungen fanden alle während der pandemischen Beschränkungen statt. Ungeachtet der Pandemie waren polizeilich relevante Fanggruppierungen aktiv. Straf- wie gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen der Polizei Berlin wurden in diesem Zusammenhang durchgeführt, mit denen auch entsprechende Datenerhebungen einhergingen. Eine weitergehende Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung ist im automatisierten Verfahren nicht durchführbar. Eine händische Auswertung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage gesetzten Frist nicht möglich.

4. Unter welchen Voraussetzungen und aus welchen Gründen sind, wie in Antwort auf Frage 4 der Drs. 18/26920 angegeben, Identitätsfeststellungen bzw. Personalienfeststellungen als Erfassungsgrund für die Datei „Szenekunde Sport“ ausreichend, vor allem im Hinblick darauf, dass kein Deliktvorwurf als Erfassungsgrund vorzuliegen scheint?
- Mit welchem Tatverdacht bzw. Deliktvorwurf wurden die 46 Personalienfeststellungen in Antwort auf Frage 4 a der Drs. 18/26920 vorgenommen und in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ gespeichert?
 - Mit welchem Tatverdacht bzw. Deliktvorwurf wurden die 21 Identitätsfeststellungen vorgenommen und in der Datei „Szenekunde Sport“ gespeichert?

Zu 4.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 5 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/20185 verwiesen.

Zu 4a.:

31 Personalienfeststellungen erfolgten zur Gefahrenabwehr.

15 Personalienfeststellungen wurden nach der Strafprozessordnung getätigt. Weitere Informationen sind im Rahmen der automatisierten Recherche nicht möglich. Eine händische Auswertung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage gesetzten Frist nicht möglich.

Zu 4b.:

Acht Identitätsfeststellungen wurden zur Gefahrenabwehr vorgenommen. 13 Identitätsfeststellungen erfolgten im Zusammenhang mit dem Verdacht eines Vergehens nach § 114 Strafgesetzbuch (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte).

5. Wie bewertet der Senat insbesondere im Hinblick auf die datenschutzbezogenen Betroffenenrechte den Umstand, dass Polizeidienstkräfte „Identitätsfeststellungen“ bzw. „Personalienfeststellungen“ als Erfassungsgrund in den beiden Dateien angeben können und damit für die betroffenen Personen unklar bleibt, aufgrund welcher ihnen vorgeworfener Straftaten sie in den Dateien gespeichert wurden? (Bitte begründen.)

Zu 5.:

In der Datei „Szenekunde Sport“ werden zusätzliche Daten erhoben, die stets Aufschluss über den Grund des polizeilichen Handelns geben. Die Verantwortung für die Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ obliegt dem Bundeskriminalamt (BKA).

6. Wie verteilen sich die Erfassungsgründe über die einzelnen in der Datei „Szenekunde Sport“ gespeicherten Datensätze?

Zu 6.:

Hierzu liegen keine automatisiert recherchierbaren Daten vor. Eine händische Auswertung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage gesetzten Frist nicht möglich.

7. Wie werden „Verdachtsmomente [...], die eine Wiederholungsgefahr begründen“ hergeleitet bzw. in der Datei „Szenekunde Sport“ festgehalten, um Daten betroffener Personen trotz Einstellung oder Freispruchs in einem Verfahren weiterhin in der Datei erfassen zu können (vgl. Drs. 18/20185, Frage 5)?

Zu 7.:

Die Erfassung erfolgt gemäß § 42 Absatz 3 ASOG Bln.

8. Inwieweit stellt der Senat sicher, dass der Datenschutz bzw. die Vorgaben der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für die in die Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ von Berliner Sicherheitsbehörden übermittelten Datensätze, auch bei einer Übermittlung der Daten an z.B. europäische Partnerdienststellen der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) eingehalten werden?

Zu 8.:

Die Verantwortung für die Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ obliegt dem BKA.

9. Wie lauten im Wortlaut die Erstmeldung und darauffolgende Änderungsmeldungen der Errichtungsanordnung der Datei „Szenekunde Sport“ (vgl. Drs. 18/20185, Frage 2)?

Zu 9.:

Die Dokumente sind als Anlage beigefügt.

10. Wie erklärt der Senat die Diskrepanz, dass die Errichtungsanordnung vom 18. Oktober 2017 den zur Erfassung betroffenen Personenkreis mit „Beschuldigte und Tatverdächtige (Anhaltspunkte für eine Täterschaft oder Teilnahme liegen vor)“ und „Personen gem. § 13 ASOG Bln.“ aufführt, jedoch nach Drs. 18/20185, Frage 5, auch Personen nach § 42 ASOG Bln. gespeichert werden und wie bewertet die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit diesen Umstand?

Zu 10.:

Eine Diskrepanz im Sinne der Fragestellung ist nicht gegeben, da es sich bei § 42 ASOG Bln um die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung handelt. Die Bewertung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit lautet wie folgt:

Die Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport auf die Frage 5 in der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) vom 9. Juli 2019

(Drs. 18/20185) geht auf die Zulässigkeit der Speicherung rechtmäßig erhobener Daten in der Datei „Szenekunde Sport“ nach § 42 ASOG ein. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit geht davon aus, dass damit nicht eine Erweiterung der Datei „Szenekunde Sport“ auf alle nach § 42 ASOG erhobenen personenbezogenen Daten gemeint ist, sondern dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hiermit lediglich die allgemeine Rechtsgrundlage erläutert, aufgrund derer eine Speicherung von Daten zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung zulässig ist. Nach § 42 ASOG ist es der Polizei Berlin unter anderem erlaubt, rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten zu speichern, soweit das etwa zur Gefahrenabwehr oder zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist. Darauf wird in der Errichtungsanordnung für die Datei „Szenekunde Sport“ unter „Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung“ Bezug genommen. Diesen Umstand bewertet die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als unbedenklich.

11. Inwieweit sieht der Senat die in der Errichtungsanordnung vom 18. Oktober 2017 unter „Zweckbestimmung der Datei“ festgehaltenen Ziele als quantitativ und qualitativ erfüllt (vgl. Drs. 18/20185)? (Bitte ausführen.)

Zu 11.:

Die Ziele werden in allen Punkten erfüllt.

12. In der Beantwortung der Drs. 18/20185, Frage 7, gab der Senat an, dass die in der Errichtungsanordnung vom 18. Oktober 2017 unter der Ziffer 4.2 genannten Datenfelder in der Datei „Szenekunde Sport“ recherchefähig seien; wie viele Informationen welcher Art sind daher in den nachfolgenden ausgewählten Datenfeldern erfasst:

- a. „Geschlecht“
- b. „Geburtsdaten“ (Bitte beantworten in Altersspannen.)
- c. „Fanzugehörigkeit“
- d. „Gruppenzugehörigkeit“
- e. „Anlauf-/Treffpunkte“
- f. „Kategorisierung“
- g. „Stadionverbote“
- h. „Gewalttäter Sport – Eintrag“
- i. „Ereignis/Straftat“
- j. „Tatörtlichkeit“
- k. „Benutzte Waffen/Gegenstände“
- l. „Hinweis auf andere Dateien/Karteien“
- m. „Objektname“
- n. „Verfahrensausgang“
- o. „Besondere polizeitaktische Hinweise (abschließender Katalog; Mehrfachnennungen möglich):
 - i. „Verbal aggressiv“
 - ii. „Vorsänger (sogenannter ‚Kapo‘)“
 - iii. „Vorsänger Vertreter“
 - iv. „Führungspersönlichkeit“
 - v. „Organisator“
 - vi. „Reiseorganisator/Sonderzüge“
 - vii. „PKW-Anmieter“
 - viii. „Kleinbus-Anmieter“
 - ix. „Reisebus-Anmieter“
 - x. „Devotionalien-Verwahrer“
 - xi. „Pyrotechniker“
 - xii. „Pyrotechnikaffin“
 - xiii. „Vereinsaktiv“
 - xiv. „Schlüsselgewalt“?

Zu 12.:

a. „Geschlecht“

Männlich, weiblich, unbekannt, Leerfeld (nicht erfasst).

b. „Geburtsdaten“ (Bitte beantworten in Altersspannen.)
Es wird das genaue Datum vermerkt.

c. „Fanzugehörigkeit“
Benennung des Sportvereins, sofern bekannt.

d. „Gruppenzugehörigkeit“
Benennung des Fanclubs, sofern bekannt.

e. „Anlauf-/Treffpunkte“
Das Attribut wird nicht abgebildet.

f. „Kategorisierung“
Die Kategorisierung erfolgt in den Buchstaben B (gewaltbereit/-geneigt) und C (gewaltsuchend).

g. „Stadionverbote“
Das Attribut Stadionverbot wird nicht abgebildet.

h. „Gewalttäter Sport – Eintrag“
Ausschreibende Behörde und Ablaufdatum des Eintrages.

i. „Ereignis/Straftat“
Benennung des Paragraphen und der Deliktsbezeichnung.

j. „Tatörtlichkeit“
Postleitzahl und Straße und/oder Eigenname der Örtlichkeit.

Für die Datenfelder 12k. bis xiv. liegen der Polizei Berlin keine automatisiert recherchierbaren Daten vor.

Die Datei „Szenekunde Sport“ ist gemäß Verschlusssachenanweisung des Landes Berlin als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Detaillierte Beschreibungen im Sinne der Fragestellungen sind grundsätzlich für eine Veröffentlichung nicht geeignet.

13. Zu wie vielen Gefährder*innenansprachen, ausgesprochenen Aufenthalts- oder Bereichsbetretungsverboten oder Meldeauflagen sowie dem Einziehen des Reisepasses kam es in Bezugnahme auf die aktuell stattfindende Männer-Fußball-Europameisterschaft aus welchen Gründen?

Zu 13.:

Es wurden keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung durch die Polizei Berlin getroffen.

14. Wie bewertet die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den derzeitigen Umfang an Daten-sätzen und Merkmalen der Datei „Szenekunde Sport“ zur Lenkung und Erfüllung von Sparteinsätzen?

Zu 14.:

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat dazu mitgeteilt:

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit liegen keine Erkenntnisse über die Effektivität der Datei „Szenekunde Sport“ bei der Lenkung und Erfüllung von Sporeinsätzen vor. Im Rahmen der Erforderlichkeit der Datenspeicherung fällt die Datei „Szenekunde Sport“ allein ihrem Umfang nach bisher nicht dahingehend auf, dass sich aus der Anzahl der betroffenen Personen für die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Anhaltspunkte für eine unverhältnismäßige Datenerhebung ergeben.

Hinsichtlich der erfassten Merkmale stellt die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zunächst fest, dass die in der Errichtungsanordnung unter 4.2 erfassten Daten der Kategorien „personenbezogene Daten“ und „Adressdaten“ auch zur fehlerfreien Identifizierung der überprüften Person dienen dürften und ansonsten die Notwendigkeit für die alltägliche Polizeiarbeit nachvollziehbar erscheint. Es hat sich daher bisher kein Anhaltspunkt ergeben, an der Erforderlichkeit dieser Merkmale zu zweifeln. Auch die Erhebung der „Kommunikationsmittel“ dürfte im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Polizei Berlin im Allgemeinen zulässig sein. Im Rahmen der „Vorgangsdaten“ fallen einige der „besonderen polizeitaktischen Hinweise“ auf. Hierbei handelt es sich allerdings um einen abschließenden Katalog. Zudem sind mit den verwendeten Begriffen die Zusammenhänge mit der Anreise zu Sportereignissen in Gruppen, mit der Stellung innerhalb betroffener Gruppierungen oder mit der möglichen Gefährdung für Polizeibeamt*innen im Einsatz im Einzelnen nachvollziehbar, ohne damit einer erneuten Überprüfung der Datei vorgreifen zu wollen. Inwieweit die erfassten Merkmale im Einzelnen mehr oder weniger effektiv der Aufgabenerfüllung dienen, kann von hier nicht abschließend bewertet werden.

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat bereits 2016 die Verarbeitung bestimmter Datenkategorien wegen deren Nichterforderlichkeit kritisiert und eine entsprechende Streichung empfohlen, der unter anderem mit der Errichtungsanordnung vom 18. Oktober 2017 nachgekommen wurde.

Berlin, den 15. Juli 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Errichtungsanordnung

Erstmeldung

Änderungsmeldung **X**

Auflösungsmeldung

1 Dateiführende Stelle

Der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin
LKA 645

2 Dateibezeichnung

Szenekunde Sport -SKS- (ehemals Datel "Sportgewalt")

3 Zweckbestimmung der Datei

Die Datei soll es ermöglichen, die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen stehenden

- landesweiten zentralen Ermittlungen von Straftaten sowie
- die notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr zur Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen und sonstiger Straftaten durchzuführen.

Weiterhin soll die Erstellung aktueller Lagedarstellungen und Gefahrenprognosen unterstützt werden.

4 Beschreibung des betroffenen Personenkreises und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien

4.1 Betroffener Personenkreis

- a) Beschuldigte und Tatverdächtige (Anhaltspunkte für eine Täterschaft oder Teilnahme liegen vor);
- b) Personen gem. § 13 ASOG Bln.

4.2 Art der gespeicherten Daten oder Datenkategorien

PERSONENBEZOGENE DATEN

- 1 Familienname
- 2 Geburtsname
- 3 Andere Namen (Spitz-, Genannt-Namen, Pseudonyme, Aliase)
- 4 Vornamen
- 5 Akademischer Grad

- 6 Geschlecht
- 7 Geburtsdaten
- 8 Volks-/ Staatsangehörigkeit
- 9 Familienstand
- 10 Beruf
- 11 Personenbeschreibung (Größe, Haare/Farbe etc.)
- 12 Lichtbild
- 13 Fanzugehörigkeit
- 14 Gruppenzugehörigkeit
- 15 Anlauf-/Treffpunkte
- 16 Kategorisierung
- 17 Stadionverbote
- 18 Gewalttäter Sport - Eintrag
- 19 Hinweis auf ED, TLVD,
- 20 Kontakte zu anderen in der Datei erfassten Personen
- 21 Kfz-Daten

ADRESSDATEN

- 30 Art (Melde-, Wohn-, Aufenthalts-, Geschäftsanschrift)
- 31 Straße,
- 32 Hausnummer
- 33 Ort
- 34 PLZ/ Postfach
- 35 Bundesland/ Region
- 36 Staat
- 37 Polizeibereich

KOMMUNIKATIONSMITTEL

- 40 Art (Telefon-, Fax-, E-Mail-, Internet-Adresse, Profilseite sozialer Netzwerke)
- 41 Nummer / Adresse

VORGANGSDATEN

- 50 Ereignis / Straftat
- 51 Vorgangsnummer
- 52 Kurzsachverhalt
- 53 Aktenzeichen der Justiz
- 54 Beteiligte Gruppierungen
- 55 Ort/Zeit
- 56 Tatörtlichkeit
- 57 Benutzte Waffen / Gegenstände
- 58 Hinweis auf andere Dateien/Kartellen
- 59 Objektname
- 60 Verfahrensausgang
- 61 Besondere polizeitaktische Hinweise (abschließender Katalog; Mehrfachnennungen möglich):
 - Kampfsportler/Kickboxen
 - Kampfsportler/Karate
 - Kampfsportler/Boxen
 - Kampfsport/sonstige
 - Kampfsport/Freizeit
 - Kampfsport/Verein
 - Kampfsport/Profi
 - Verbal aggressiv
 - Vorsänger (sogenannter „Kapo“)
 - Vorsänger Vertreter
 - Führungspersönlichkeit
 - Organisator
 - Reiseorganisator/Sonderzüge
 - PKW-Anmieter
 - Kleinbus-Anmieter

- Reisebus-Anmieter
- Raum-Anmieter
- Devotionalien-Verwahrer
- Pyrotechniker
- Pyrotechnikaffin
- Vereinsaktiv
- Schlüsselgewalt

5 Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Befugnisnormen zur Datenverarbeitung der §§ 42, 43, 44, 48 und 50 ASOG sowie der §§ 163ff und 483 StPO.

6 Art und Empfänger zu übermittelnder Daten

Art der Daten	Empfänger/Stelle
alle	Dir E St 1 LZ 13 (LIS)

7 Herkunft regelmäßig empfangener Daten

Art der Daten	Herkunft/Stelle
alle	Dir E St 1 LZ 13 (LIS), bei Maßnahmen gegen Personen mit Berlin-Bezug von den Polizeien der Länder und des Bundes

8 Art der Verarbeitung, Fristen, Zugriffsberechtigung, technische und organisatorische Maßnahmen

8.1 Art der Verarbeitung

automatisiert

8.2 Fristen für die Prüfung der Daten

Sobald die nach den unten stehenden Fristen vorzunehmende Prüfung der Daten ergibt, dass diese für die polizeiliche Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, sind diese zu löschen (§ 48 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ASOG iVm. PrüffristenVO)

Art der Daten	Fristen (ggf. Vorschriften über die Aufbewahrungsdauer)
Personen zu 4.1 a) Personen zu 4.1 b)	gemäß § 1 PrüffristenVO analog § 43 I S. 2 u. 3 ASOG Bln

8.3 Zugriffsberechtigung

Mitarbeiter der Dienststelle, die mit der Bearbeitung des Deliktsbereiches betraut sind und anlassbezogen weitere durch die dateiführende Dienststelle zu bestimmende Mitarbeiter

8.4 Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 5 Abs.2 und 3 BlnDSG

Siehe Sicherheitskonzept CASA sowie nachfolgende Kurzfassung:

Vertraulichkeit	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Servern, die in den Räumlichkeiten von ZSE III untergebracht sind. Die Räume können nur mit elektronischer ID-Card durch einen eingeschränkten Personenkreis betreten werden. Die PC-Arbeitsplätze stehen in gesicherten Dienstgebäuden der Berliner Polizei und sind passwortgeschützt. Die Anwender erhalten über ihren individuellen Benutzerzugang nur Zugriff auf Daten, für die sie berechtigt sind.
Integrität	Eine unbefugte oder unbeabsichtigte Manipulation und Verfälschung der Daten wird ausgeschlossen, indem den Benutzern individuelle Berechtigungen zugewiesen werden. Diese Berechtigungen definieren, dass lediglich an bestimmten Daten Änderungen vorgenommen werden können.
Verfügbarkeit	Durch Maßnahmen der Datensicherung wird sichergestellt, dass personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können.
Authentizität	Zu jedem erstellten Datensatz wird gespeichert, wer ihn erstellt hat. Bei jeder Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzung) personenbezogener Daten wird protokolliert, wer die Verarbeitung vorgenommen hat.
Revisionsfähigkeit	Anhand von Protokollen kann jederzeit festgestellt werden, wer, wann welche personenbezogenen Daten be- oder verarbeitet hat.
Transparenz	Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden vollständig, aktuell und so dokumentiert, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollziehbar sind.

9 Art der Datenverarbeitung bei automatisierten Dateien

9.1 Art und Typ

Mehrplatzsystem

9.2 Betriebsart des Verfahrens

Dialogverfahren

10 Verfahren zur Übermittlung, Prüfung der Fristen und Auskunftserteilung

10.1 Art der Übermittlung

entfällt

Empfänger und Rechtsgrundlage des automatisierten Abrufverfahrens

entfällt

10.2 Einhaltung der Prüffristen

automatisierte tägliche Abfrage des Fristablaufes.

10.3 Auskunftserteilung durch:

Zentrale Auskunftsstelle der Berliner Kriminalpolizei (z.Zt. LKA 554).

PPr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Handelt'.

Internes Ordnungsmerkmal: A0474

Errichtungsanordnung

Erstmeldung

Änderungsmeldung X

Auflösungsmeldung

1 Dateiführende Stelle

Der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12249 Berlin *AZ 101*
LKA 645

2 Dateibezeichnung

Szenekunde Sport -SkS- (ehemals Datei "Sportgewalt")

3 Zweckbestimmung der Datei

Die Datei soll es ermöglichen, die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen stehenden

- landesweiten zentralen Ermittlungen von Straftaten sowie
- die notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr zur Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen und sonstiger Straftaten durchzuführen.

Weiterhin soll die Erstellung aktueller Lagedarstellungen und Gefahrenprognosen unterstützt werden.

4 Beschreibung des betroffenen Personenkreises und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien

4.1 Betroffener Personenkreis

- Beschuldigte und Tatverdächtige (Anhaltspunkte für eine Täterschaft oder Teilnahme liegen vor);
- Personen gem. § 13 ASOG Bln.
- Personen gem. § 43 Abs. 1 ASOG

4.2 Art der gespeicherten Daten oder Datenkategorien

PERSONENBEZOGENE DATEN

- Familienname
- Geburtsname
- Andere Namen (Spitz-, Genannt-Namen, Pseudonyme, Aliase)

- 4 Vornamen
- 5 Akademischer Grad
- 6 Geschlecht
- 7 Geburtsdaten
- 8 Volks-/ Staatsangehörigkeit
- 9 Familienstand
- 10 Beruf
- 11 Personenbeschreibung (Größe, Haare/Farbe etc.)
- 12 Lichtbild
- 13 Fanzugehörigkeit
- 14 Gruppenzugehörigkeit
- 15 Anlauf-/Treffpunkte
- 16 Kategorisierung
- 17 Stadionverbote
- 18 Gewalttäter Sport - Eintrag (Ja-/Nein-Feld)
- 19 Hinweis auf ED, TLVD, DANN
- 20 Mittäter
- 21 Kontakte zu anderen in der Datei erfassten Personen
- 22 Kfz-Daten

ADRESSDATEN

- 30 Straße, Hausnummer
- 31 Ort
- 32 PLZ/ Postfach
- 33 Bundesland/ Region
- 34 Staat
- 35 Polizeibereich

KOMMUNIKATIONSMITTEL

- 40 Art
- 41 Nummer (Telefon-, Fax-, IMEI-Nummer etc.)
- 42 E-Mail-Adresse
- 43 Internetadresse
- 44 IP-Adresse
- 45 Netzbetreiber

VORGANGSDATEN

- 50 Ereignis / Straftat
- 51 Vorgangsnummer
- 52 Kurzsachverhalt
- 53 Aktenzeichen der Justiz
- 54 Beteiligte Gruppierungen
- 55 Ort/Zeit
- 56 Tatörtlichkeit
- 57 Benutzte Waffen / Gegenstände
- 58 Hinweis auf andere Dateien/Kartellen
- 59 Objektname
- 60 Verfahrensausgang
- 61 sonstige Hinweise

5 Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Befugnisnormen zur Datenverarbeitung der §§ 42, 43, 44,48 und 50 ASOG sowie der §§ 163ff und 483 StPO.

6 Art und Empfänger zu übermittelnder Daten

Art der Daten	Empfänger/Stelle
alle	PPr St LZ 13 (LIS)

7 Herkunft regelmäßig empfangener Daten

Art der Daten	Herkunft/Stelle
alle	PPr Stab LZ 13 (LIS), bei Maßnahmen gegen Personen mit Berlin-Bezug von den Polizeien der Länder und des Bundes

8 Art der Verarbeitung, Fristen, Zugriffsberechtigung, technische und organisatorische Maßnahmen

8.1 Art der Verarbeitung

automatisiert

8.2 Fristen für die Prüfung der Daten

Art der Daten	Fristen (ggf. Vorschriften über die Aufbewahrungsdauer)
Personen zu 4.1 a) Personen zu 4.1 b) Personen zu 4.1 c)	gemäß § 1 PrüffristenVO analog § 43 I S. 2 u. 3 ASOG Bln gemäß § 43 I S. 2 u. 3 ASOG Bln

8.3 Zugriffsberechtigung

Mitarbeiter der Dienststelle, die mit der Bearbeitung des Deliktsbereiches betraut sind und anlassbezogen weitere durch die dateiführende Dienststelle zu bestimmende Mitarbeiter

8.4 Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 5 Abs.2 und 3 BlnDSG

Siehe Sicherheitskonzept CASA sowie nachfolgende Kurzfassung:

Vertraulichkeit	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Servern, die in den Räumlichkeiten von ZSE III untergebracht sind. Die Räume können nur mit elektronischer ID-Card durch einen eingeschränkten Personenkreis betreten werden. Die PC-Arbeitsplätze stehen in gesicherten Dienstgebäuden der Berliner Polizei und sind passwortgeschützt. Die Anwender erhalten über ihren individuellen Benutzerzugang nur Zugriff auf Daten, für die sie berechtigt sind.
Integrität	Eine unbefugte oder unbeabsichtigte Manipulation und Verfälschung der Daten wird ausgeschlossen, indem den Benutzern individuelle Berechtigungen zugewiesen werden. Diese Berechtigungen definieren, dass lediglich an bestimmten Daten Änderungen vorgenommen werden können.
Verfügbarkeit	Durch Maßnahmen der Datensicherung wird sichergestellt, dass personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können.

Authentizität	Zu jedem erstellten Datensatz wird gespeichert, wer ihn erstellt hat. Bei jeder Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzung) personenbezogener Daten wird protokolliert, wer die Verarbeitung vorgenommen hat.
Revisionsfähigkeit	Anhand von Protokollen kann jederzeit festgestellt werden, wer, wann welche personenbezogenen Daten be- oder verarbeitet hat.
Transparenz	Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden vollständig, aktuell und so dokumentiert, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollziehbar sind.

9 Art der Datenverarbeitung bei automatisierten Dateien

9.1 Art und Typ

Mehrplatzsystem

9.2 Betriebsart des Verfahrens

Dialogverfahren

10 Verfahren zur Übermittlung, Prüfung der Fristen und Auskunftserteilung

10.1 Art der Übermittlung

entfällt

Empfänger und Rechtsgrundlage des automatisierten Abrufverfahrens

entfällt

10.2 Einhaltung der Prüffristen

automatisierte tägliche Abfrage des Fristablaufes.

10.3 Auskunftserteilung durch:

Zentrale Auskunftsstelle der Berliner Kriminalpolizei (z.Zt. LKA 554).

PPr

U4 23/19
Internes Ordnungsmerkmal: A0474

Errichtungsanordnung

Erstmeldung

Änderungsmeldung X

Auflösungsmeldung

1 Dateiführende Stelle

Der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin
LKA 645

2 Dateibezeichnung

Szenekunde Sport -SKS- (ehemals Datei "Sportgewalt")

3 Zweckbestimmung der Datei

Die Datei soll es ermöglichen, die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen stehenden
- landesweiten zentralen Ermittlungen von Straftaten sowie
- die notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr zur Verhinderung gewalttätiger
Ausinandersetzungen und sonstiger Straftaten durchzuführen.
Weiterhin soll die Erstellung aktueller Lagedarstellungen und Gefahrenprognosen unterstützt
werden.

4 Beschreibung des betroffenen Personenkreises und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien

4.1 Betroffener Personenkreis

- a) Beschuldigte und Tatverdächtige (Anhaltspunkte für eine Täterschaft oder Teilnahme
liegen vor);
- b) Personen gem. § 13 ASOG Bln.

4.2 Art der gespeicherten Daten oder Datenkategorien

PERSONENBEZOGENE DATEN

- 1. Familienname
- 2. Geburtsname
- 3. Andere Namen (Spitz-, Genannt-Namen, Pseudonyme, Allase)
- 4. Vornamen
- 5. Akademischer Grad

- 6 Geschlecht
- 7 Geburtsdaten
- 8 Volks-/ Staatsangehörigkeit
- 9 Familienstand
- 10 Beruf
- 11 Personenbeschreibung (Größe, Haare/Farbe etc.)
- 12 Lichtbild
- 13 Fanzugehörigkeit
- 14 Gruppenzugehörigkeit
- 15 Anlauf-/Treffpunkte
- 16 Kategorisierung
- 17 Stadionverbote
- 18 Gewalttäter Sport - Eintrag
- 19 Hinweis auf ED, TLVD,
- 20 Kontakte zu anderen in der Datei erfassten Personen
- 21 Kfz-Daten

ADRESSDATEN

- 30 Art (Melde-, Wohn-, Aufenthalts-, Geschäftsanschrift)
- 31 Straße,
- 32 Hausnummer
- 33 Ort
- 34 PLZ/ Postfach
- 35 Bundesland/ Region
- 36 Staat
- 37 Polizeibereich

KOMMUNIKATIONSMITTEL

- 40 Art (Telefon-, Fax-, E-Mail-, Internet-Adresse, Profilseite sozialer Netzwerke)
- 41 Nummer / Adresse

VORGANGSDATEN

- 50 Ereignis / Straftat
- 51 Vorgangsnummer
- 52 Kurzsachverhalt
- 53 Aktenzeichen der Justiz
- 54 Beteiligte Gruppierungen
- 55 Ort/Zeit
- 56 Tatörtlichkeit
- 57 Benutzte Waffen / Gegenstände
- 58 Hinweis auf andere Dateien/Karteien
- 59 Objektname
- 60 Verfahrensausgang
- 61 Besondere polizeitaktische Hinweise (z.B. Kampfsportler, Kick-Boxer)

5. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Befugnisnormen zur Datenverarbeitung der §§ 42, 43, 44, 48 und 50 ASOG sowie der §§ 163ff und 483 StPO.

6. Art und Empfänger zu übermittelnder Daten

Art der Daten	Empfänger/Stelle
alle	Dir E St 1 LZ 13 (LIS)

7. Herkunft regelmäßig empfangener Daten

Art der Daten	Herkunft/Stelle
---------------	-----------------

alle	Dir E St 1 LZ 13 (LIS), bei Maßnahmen gegen Personen mit Berlin-Bezug von den Polizeien der Länder und des Bundes
------	---

8 Art der Verarbeitung, Fristen, Zugriffsberechtigung, technische und organisatorische Maßnahmen

8.1 Art der Verarbeitung

automatisiert

8.2 Fristen für die Prüfung der Daten

Sobald die nach den unten stehenden Fristen vorzunehmende Prüfung der Daten ergibt, dass diese für die polizeiliche Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, sind diese zu löschen (§ 48 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ASOG (Vm, PrüffristenVO))

Art der Daten	Fristen (ggf. Vorschriften über die Aufbewahrungsdauer)
Personen zu 4.1 a) Personen zu 4.1 b)	gemäß § 1 PrüffristenVO analog § 43 I S. 2 u. 3 ASOG Bln

8.3 Zugriffsberechtigung

Mitarbeiter der Dienststelle, die mit der Bearbeitung des Deliktsbereiches beauftragt sind und anlassbezogen weitere durch die datenführende Dienststelle zu bestimmende Mitarbeiter

8.4 Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 5 Abs.2 und 3 BlnDSG

Siehe Sicherheitskonzept CASA sowie nachfolgende Kurzfassung:

Vertraulichkeit	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Servern, die in den Räumlichkeiten von ZSE III untergebracht sind. Die Räume können nur mit elektronischer ID-Card durch einen eingeschränkten Personenkreis betreten werden. Die PC-Arbeitsplätze stehen in gesicherten Dienstgebäuden der Berliner Polizei und sind passwortgeschützt. Die Anwender erhalten über ihren individuellen Benutzerzugang nur Zugriff auf Daten, für die sie berechtigt sind.
Integrität	Eine unbefugte oder unbeabsichtigte Manipulation und Verfälschung der Daten wird ausgeschlossen, indem den Benutzern individuelle Berechtigungen zugewiesen werden. Diese Berechtigungen definieren, dass lediglich an bestimmten Daten Änderungen vorgenommen werden können.
Verfügbarkeit	Durch Maßnahmen der Datensicherung wird sichergestellt, dass personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können.

Authentizität	Zu jedem erstellten Datensatz wird gespeichert, wer ihn erstellt hat. Bei jeder Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzung) personenbezogener Daten wird protokolliert, wer die Verarbeitung vorgenommen hat.
Revisionsfähigkeit	Anhand von Protokollen kann jederzeit festgestellt werden, wer, wann welche personenbezogenen Daten be- oder verarbeitet hat.
Transparenz	Die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden vollständig, aktuell und so dokumentiert, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollziehbar sind.

9 Art der Datenverarbeitung bei automatisierten Dateien

9.1 Art und Typ

Mehrplatzsystem

9.2 Betriebsart des Verfahrens

Dialogverfahren

10 Verfahren zur Übermittlung, Prüfung der Fristen und Auskunftserteilung

10.1 Art der Übermittlung

entfällt

Empfänger und Rechtsgrundlage des automatisierten Abrufverfahrens

entfällt

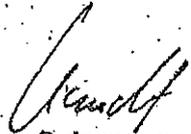
10.2 Einhaltung der Prüffristen

automatisierte tägliche Abfrage des Fristablaufes.

10.3 Auskunftserteilung durch:

Zentrale Auskunftsstelle der Berliner Kriminalpolizei (z.Zt. LKA 554).

PPr


Internes Ordnungsmerkmal: A0474

Errichtungsanordnung

Erstmeldung: X

Änderungsmeldung:

Auflösungsmeldung:

Datei ist im Register des Berliner Datenschutzbeauftragten nicht zur Einsichtnahme bestimmt (§ 25 I Satz 8 BlnDSG): Ja

Begründung:

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Geheimhaltung der Datei, da diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (Strafverfolgung) benötigt wird und polizeiliche Ermittlungsmöglichkeiten in diesem Fall nicht offen gelegt werden dürfen, um ihr Unterlaufen zu verhindern.

1 Dateiführende Stelle

Der Polizeipräsident in Berlin
Dir 2 VB III 2 AG Hooligan

2 Dateibezeichnung

Sportgewalt

3 Zweckbestimmung der Datei

Die Datei soll es ermöglichen, landesweit zentral Ermittlungen im Bereich der Straftaten, die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen stehen - hier insbesondere bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Gewaltdelikten gegen Personen und Sachen usw. - , durchzuführen. Mittels der Datei sollen außerdem aktuelle Lagedarstellungen erstellt werden.

4 Art der gespeicherten Daten und Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung

4.1 *Art der Daten*

PERSONENBEZOGENE DATEN

1. Familien-/Geburtsname
2. Vornamen
3. andere Namen, z.B. Pseudonym-/Spitznamen

4. Geburtsdatum
5. Geburtsort
6. Wohn-/Melde-/Aufenthaltort
7. Mittäter
8. Kfz-Daten
9. Gruppenzuordnung
10. Anlauf-/Treffpunkte

VORGANGSDATEN

11. Ereignis/Straftat
12. Beteiligte Gruppen
13. Ort/Zeit
14. Benutzte Waffen/Gegenstände
15. ISVB-Nummer
16. Hinweis auf andere Dateien/Karteien
17. Tatörtlichkeit
18. Objektname
- 19 sonstige Hinweise

4.2 Rechtsgrundlage

Die Befugnisnormen zur Datenverarbeitung der StPO und des zweiten Abschnittes des ASOG

5 Betroffener Personenkreis

- a) Beschuldigte und Tatverdächtige (Anhaltspunkte für eine Täterschaft oder Teilnahme liegen vor) zu einer der o.g. Straftaten im Bereich der Gruppengewalt.
- b) Andere Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie mit einer der unter a) genannten Personen in einer Weise in Verbindung stehen, die erwarten läßt, daß die Speicherung zur Aufklärung oder vorbeugenden Bekämpfung der Straftaten von erheblicher Bedeutung beitragen wird.

6 Art und Empfänger regelmäßig zu übermittelnder Daten

Art der Daten	Empfänger/Stelle
alle Daten	LKA 6317/3

7 Art und Herkunft regelmäßig empfangener Daten

Art der Daten	Herkunft/Stelle
alle Daten, soweit sie Straftaten betreffen, die mit Sportveranstaltungen im Zusammenhang stehen	LKA 6317/3

8 Art der Verarbeitung, technische und organisatorische Maßnahmen

8.1 Art der Verarbeitung

automatisiert

8.2 Fristen für die Prüfung der Daten aus Nr. 4.1

Art der Daten	Fristen (ggf. Vorschriften über die Aufbewahrungsdauer)
Beschuldigte und Tatverdächtige andere Personen nach Ziff. 5 b)	gemäß § 1 PrüffristenVO gemäß § 43 I S. 2 u. 3 ASOG

8.3 Zugriffsberechtigung

Mitarbeiter Dir 2 VB III 2 AG Hooligan

8.4 Technisch und organisatorische Maßnahmen nach § 5 BlnDSG

Maßnahmen bei nicht automatisierten Dateien	entfällt
Zugangskontrolle:	Geschlossener mit Sicherheitsschloß versehener Raum, PC mit Gehäuseversiegelung, Safe-Guard
Datenträgerkontrolle:	Safe-Guard, dem Datensicherheitskonzept der Polizei entsprechend, gesperrtes Diskettenlaufwerk
Speicherkontrolle:	SafeGuard
Benutzerkontrolle:	SafeGuard
Zugriffskontrolle:	SafeGuard
Übermittlungskontrolle:	Safe-Guard, menügestützte Ausgabe der Übermittlungsdaten, Erstellung der Übermittlungsdatenträger durch autorisierte Personen
Eingabekontrolle:	SafeGuard
Auftragskontrolle:	entfällt
Transportkontrolle:	Safe-Guard, bruchssichere Diskettenboxen mit Siegelverband
Organisationskontrolle:	Entsprechend der Geschäftsanweisung über das Verfahren zur Beschaffung und Verwendung von PC in der Polizei in der jeweils gültigen Fassung

9 Art der Datenverarbeitung bei automatisierten Dateien

9.1 Art und Typ

Einzelplatzsystem

9.2 Betrieb des Verfahrens

Dialogverfahren

10 Verfahren zur Übermittlung, Prüfung der Fristen und Auskunftserteilung

10.1 Übermittlung

Datenträgeraustausch

Empfänger und Rechtsgrundlage des automatisierten Abrufverfahrens

entfällt

10.2 Wiedervorlage

Nicht automatisiert

10.3 Auskunftserteilung und Unterrichtung durch:

die zentrale Auskunftsstelle der Berliner Kriminalpolizei (z.Z. LKA 132) für Auskünfte, Unterrichtungen durch die sachbearbeitende Dienststelle.

LKPoID (V)



Internes Ordnungsmerkmal: A0474